Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

+43 512 508 2542
landw.schulwesen@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

An alle
Geschädigten durch große Beutegreifer

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LW-LR-1950/67-2023
Innsbruck, 11.05.2023

Schaden durch große Beutegreifer;
Information für Geschädigte

Sehr geehrte Antragsteller!

Das Land Tirol bedauert Ihren Schaden, der vermutlich durch einen großen Beutegreifer (Bär, Wolf, Luchs) oder einen Goldschakal hervorgerufen wurde. Das Land Tirol ist bestrebt, alle mit dem Wiederauftreten großer Beutegreifer verbundenen Unannehmlichkeiten so gering wie möglich zu halten. In diesem Zusammenhang werden Sie – als unmittelbar Betroffener – höflich um Ihre Mithilfe ersucht, damit wir einen möglichst raschen und reibungslosen Ablauf gewährleisten können.

- **Abgeltung des Schadens durch Bären, Wölfe, Luchse und Goldschakale**

Für die Abgeltung von Schäden durch große Beutegreifer bedarf es einer sachkundigen Untersuchung und der Erstellung eines Gutachtens. Voraussetzung für die Schadenabgeltung ist eine umgehende Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und das Ausfüllen und das fristgerechte Einbringen der entsprechenden Schadenformulare, die Sie vom Amtstierarzt im Zuge der Riss- bzw. Schadenerhebung erhalten (siehe Beilagen). Alternativ können Sie die Formulare auch auf der Seite www.tirol.gv.at/schadenmeldung herunterladen.

Die sachkundige Befundung Ihres Schadenfalles dauert in der Regel eine Woche, wenn der DNA-Analysebericht abgewartet werden muss. Sie werden über das Ergebnis der DNA-Analyse durch Ihre zuständige Bezirksverwaltungsbehörde informiert. Bei Fragen oder Unklarheiten hinsichtlich der Abwicklung und Entschädigung bitten wir Sie, mit der Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht Kontakt aufzunehmen. Die „Entschädigungsrichtlinie Große Beutegreifer“ und die dazugehörigen Kostensätze für die Abgeltung von Nutztierrissen finden Sie unter www.tirol.gv.at/schadenmeldung.

Meldung von weiteren Rissen bzw. Nachweisen

Wenn Sie weitere Risse oder vermisste Tiere feststellen, bitten wir Sie um eine rasche Kontaktaufnahme mit Ihrer zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde/Bezirkshauptmannschaft. Außerhalb der Dienstzeit kontaktieren Sie in dringenden Fällen, in denen eine Schadenbegutachtung erforderlich ist, den Journaldienst Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde. Die entsprechenden Telefonnummern finden Sie unter anderem im Dokument „Kontaktdaten für Sicht- und Schadenmeldungen“ auf www.tirol.gv.at/schadenmeldung.

Stellen Sie sicher, dass der Kadaver nicht durch einen Hund oder Aasfresser verunreinigt wird, z.B. durch Abdecken mit einer Plane. Fertigen Sie, falls Sie den Kadaver nicht vor Ort belassen können, eine möglichst aussagekräftige Fotodokumentation des Tieres und des Rissumfeldes an. Dies gilt sinngemäß auch bei Sachschäden, z.B. durch Bären an Bienenstöcken. Nähere Informationen zum richtigen Vorgehen bei einem Nutztierriss finden Sie im Dokument „Vorgehensweise im Schadenfall“ auf www.tirol.gv.at/schadenmeldung.

- **Unterstützung der Futterkosten aufgrund der Herdenschutzmaßnahme eines vorzeitigen Almabtriebes**

Bei örtlich konzentriertem Auftreten von Schadenfällen durch Nutztierrisse großer Beutegreifer kann der Tierbesitzer einen vorzeitigen Almabtrieb von Weidetieren, insbesondere von Schafen und Ziegen veranlassen. In diesen gesondert ausgewiesenen Fällen kann bei der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht um die Förderung der durch den vorzeitigen Almabtrieb entstandenen Futterkosten angesucht werden. Ein vorzeitiger Almabtrieb ist umgehend an die oben genannte Abteilung zu melden. Eine Abgeltung kann bis längstens 14 Tage vor Einlangen der Meldung rückwirkend erfolgen. Förderbar sind die Grundfutterkosten, die dem Tierhalter durch den umgehenden bzw. verfrühten Almabtrieb entstehen, sofern dieser mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Almabtrieb erfolgt ist.

Bei einem vorzeitigen Almabtrieb ist es wichtig auf die Verpflichtungen der Alpungs- und Behirtungsprämie zu achten. Informationen zu den Verpflichtungen erhalten Sie von Ihrer zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammer

Wir bitten Sie, bei der Antragstellung folgende Vorgehensweise einzuhalten:

1. Bitte füllen Sie das „Ansuchen für die Abwicklung von Schäden durch große Beutegreifer“ vollständig aus.
2. Füllen Sie bitte ebenfalls die zugehörige „Nutztieraufstellung (Beilage 1)“ bzw. „Nutztieraufstellung (Beilage 2)“ zur Schadenaufnahme vollständig aus.
3. Übermitteln Sie die ausgefüllten Formulare samt allfälligen Beilagen (Bestandsregister, allenfalls Herdbuchauszug, Tier- und Auftriebsliste, etc.) entweder via Post oder E-Mail an die Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht.

Folgende Fristen sind bei der Antragstellung unbedingt zu beachten:

Das Ansuchen muss **innerhalb von zwei Monaten**

- nach Schadeneintritt bzw.
- bei abgängigen Tieren nach dem Almabtrieb bzw.
- bei der Förderung der Futterkosten nach erfolgtem vorzeitigem Almabtrieb,

jedenfalls jedoch bis 1. Dezember bei der zuständigen Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht einlangen. Zu beachten ist, dass die zweimonatige Frist vorrangig gilt. Sie verkürzt sich lediglich bei Rissereignissen ab Oktober auf den 1. Dezember. Wenn das Rissereignis nach dem 15. November stattfindet, kann die zweimonatige Frist bis zum Jahresanfang berücksichtigt werden.

Bei Fragen zur Abwicklung, sowie zu möglichen Herdenschutzmaßnahmen finden Sie wertvolle Hinweise unter www.tirol.gv.at/baer-wolf-luchs. Für eine Telefon- oder Vor-Ort-Beratung kontaktieren Sie bitte die Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht.

Anlagen:

- „Ansuchen für die Abwicklung von Schäden durch große Beutegreifer“
- „Nutztieraufstellung (Beilage 1), Nutztieraufstellung (Beilage 2), für die Schadenaufnahme“ *

* Nicht relevant bei Schäden an Bienenstöcken, nur bei Nutztierrissen auszufüllen.